

2016



Wegleitung zur Steuererklärung

**FÜR VEREINE, STIFTUNGEN UND
ÜBRIGE JURISTISCHE PERSONEN**

A. REINGEWINN

Vorbemerkung

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. **Massgebend ist die Jahresrechnung**, welche im entsprechenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde (siehe Andruck im Kopf der Steuererklärung). Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist der Reingewinn nicht umzurechnen.

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns für Vereine und Stiftungen mit einfacher Buchhaltung (Einnahmen / Ausgaben, OR 957 Abs. 2)

Zu Ziffer 2110

Anzugeben ist das Eigenkapital bzw. Reinvermögen gemäss Jahresrechnung zu Beginn des Rechnungsjahres

Zu Ziffer 2120

Anzugeben ist das Eigenkapital bzw. Reinvermögen gemäss Jahresrechnung am Ende des Rechnungsjahres

Zu Ziffer 2130

Zu berechnen ist der Saldo der Vermögensveränderung (Zu- oder Abnahme des Eigenkapitals bzw. Reinvermögens)

Zu Ziffer 2150

Spenden, Schenkungen, Gönnerbeiträge, Erbschaften oder Vermächtnisse sind steuerfreie Erträge (Einnahmen) und können hier in Abzug gebracht werden.

Sponsorenbeiträge sowie Subventionen sind steuerbare Erträge und können nicht in Abzug gebracht werden.

Zu Ziffer 2160

Anzugeben ist der steuerlich massgebende Reingewinn bzw. Verlust vor Berücksichtigung der Vorjahresverluste (Ziffer 2130 +/- Ziffern 2141 bis 2150)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns für Vereine und Stiftungen mit Erfolgsrechnungen

Zu Ziffer 2210

Anzugeben ist der Saldo der Erfolgsrechnung des massgebenden Geschäftsjahres (Reingewinn bzw. Verlust)

Zu Ziffer 2220

Spenden, Schenkungen, Gönnerbeiträge, Erbschaften oder Vermächtnisse sind steuerfreie Erträge (Einnahmen) und können hier in Abzug gebracht werden.

Sponsorenbeiträge sowie Subventionen sind steuerbare Erträge und können nicht in Abzug gebracht werden.

Zu Ziffer 2231

Anzugeben sind die Erträge (Einnahmen) aus Mitgliederbeiträgen gemäss Erfolgsrechnung

Zu Ziffer 2232

Anzugeben sind Aufwendungen (Ausgaben) gemäss Erfolgsrechnung die **nicht** in direktem Zusammenhang mit steuerbaren Erträgen (Einnahmen) entstanden resp. angefallen sind (Ordentliche Vereinsaufwendungen / Vereinsausgaben).

Zu Ziffer 2233

Zu berechnen ist der Saldo aus Mitgliederbeiträgen abzüglich Aufwendungen (Ziffer 2231 abzüglich Ziffer 2232)

Zu Ziffer 2234

Übertrag des **positiven Saldos** aus Ziffer 2233 (Freistellung des positiven Mitgliederbeitragsüberschusses unter Ziffer 2400)

Zu Ziffer 2500

Vom Reingewinn der Berechnungsperiode (Ziffer 2160 bzw. Ziffer 2400) kann die **Summe der Verluste** aus den vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, sofern diese Verluste noch nicht mit Gewinnen verrechnet wurden.

Zu Ziffer 2800

Bei teilweiser Steuerpflicht im Ausland oder in einem anderen Kanton ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Für Betriebsstätten hat diese Ausscheidung auf Grund von den der Steuererklärung beigelegten Betriebsstätteabschlüssen zu erfolgen.

Steuerberechnung Staats- und Gemeindesteuern

Der aufgrund dieser Normen ermittelte Reingewinn wird nur dann besteuert, wenn **die Limite von Fr. 10'000.– erreicht wird**. Während ein Reingewinn von Fr. 9'999.– nicht besteuert wird, ist ein **Reingewinn von Fr. 10'000.– und mehr vollumfänglich steuerbar**. Es handelt sich nicht um einen abzugsfähigen Freibetrag.

Die einfache Gewinnsteuer beträgt **1,50 Prozent des steuerbaren Reingewinns**. Der geschuldete Gewinnsteuerbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der einfachen Gewinnsteuer mit dem in der Sitzgemeinde am Ende der Steuerperiode geltenden Steuerfuss.

Steuerberechnung Direkte Bundessteuer

Der **Gewinnsteuerbetrag** beträgt **4,25 Prozent des steuerbaren Reingewinns**. Reingewinne **unter Fr. 5'000.– werden nicht besteuert**. Reingewinne **ab Fr. 5'000.– und mehr sind vollumfänglich steuerbar**. Es handelt sich nicht um einen abzugsfähigen Freibetrag.

B. EIGENKAPITAL

Vorbemerkung

Als steuerlich massgebendes Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der **Vermögensstand** und die **Vermögensbewertung** bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. Vermögen, an dem eine Nutzniessung bestellt ist, ist vom **Nutzniesser** zu deklarieren.

Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals

Zu Ziffer 3111 ff

Bei Liegenschaften gilt der Katasterwert als massgebender Vermögenssteuerwert. Dieser Wert ist aus der amtlichen Schätzung ersichtlich.

Zu Ziffer 3200

Als Steuerwert des **Betriebsinventars** gilt der Buchwert.

Zu Ziffer 3300

Für Vorräte gilt als Steuerwert grundsätzlich der Buchwert oder der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Marktwert, wenn dieser niedriger ist. Bei Handelswaren ist ein angemessener Risikoabzug (in der Regel bis zu einem Drittel) zulässig, sofern er auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde.

Zu Ziffer 3400

Die Debitoren (Ausstände) sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann einer allfälligen Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden (in der Regel Delkrederebildung).

Zu Ziffer 3500

Für **Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen** gilt als Steuerwert der Buchwert. Die **Verrechnungssteuer** ist direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzuverlangen; dort kann auch das hierfür erforderliche Antragsformular 25 bezogen werden.

Zu Ziffer 3701 ff

Sonstige Vermögenswerte sind zum Verkehrswert einzusetzen.

Zu den Ziffern 4100 bis 4705

Es dürfen nur Schulden (inkl. Rückstellungen) angegeben werden, die am Ende des Geschäftsjahres bestanden haben. **Nicht** als Schulden gelten die bloss buchmässigen Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zu Grunde liegen (z.B. Reservefonds, unter den Kreditoren enthaltene Posten mit Reservecharakter usw.). Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist ein detailliertes Verzeichnis der Schulden mit Angabe der Gläubiger/innen und der geleisteten Sicherheiten einzureichen und die Verzinsung der Schulden nachzuweisen.

Zu Ziffer 4901

Bei teilweiser Steuerpflicht im Ausland oder in einem anderen Kanton ist das steuerlich massgebende Eigenkapital auf Grund der Vermögenswerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen. Der auf das Ausland und auf andere Kantone entfallende Teil des Eigenkapitals ist unter Ziffer 4930 in Abzug zu bringen.

Steuerberechnung

Staats- und Gemeindesteuern

Das aufgrund dieser Normen ermittelte Eigenkapital (Reinvermögen) wird nur dann besteuert, wenn es **die Limite von Fr. 100'000.–** erreicht. Während ein Eigenkapital (Reinvermögen) von Fr. 99'999.– nicht besteuert wird, ist ein solches **von Fr. 100'000.– und mehr vollumfänglich steuerbar**. Es handelt sich nicht um einen abzugsfähigen Freibetrag. Die einfache Kapitalsteuer beträgt **0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals (Reinvermögens)**. Der geschuldete Kapitalsteuerbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der einfachen Kapitalsteuer mit dem in der Sitzgemeinde am Ende der Steuerperiode geltenden Steuerfuss.

Steuerberechnung Direkte Bundessteuer

Die **Kapitalsteuer** entfällt seit 1. Januar 1998.

C. STRAFFOLGEN BEI WIDERHANDLUNGEN

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. **Bei versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu Fr. 50'000.– bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft.

**Was mache ich, wenn ich Fragen habe
oder Unterlagen benötige?**

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Unsere Kontaktdaten:

Kanton Luzern
Dienststelle Steuern
Juristische Personen
Telefon 041 228 56 72
dst.jp@lu.ch

**KANTON
LUZERN**



Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern